

Erläuterungen zum Abschnitt VI. Finanzen des Vertrages über die Bildung einer gemeinsamen Kirche in Norddeutschland, insbesondere zur Machbarkeitsstudie zu den Finanzen der Nordkirche (Stand: 28. August 2008)

In den gemeinsamen Kirchenleitungssitzungen vor den Sommerferien wurde intensiv über den Bereich der Finanzen in einer zukünftigen Kirche in Norddeutschland diskutiert. Insbesondere hinsichtlich der Frage der Zuordnung der bis zum 31. Dezember 2005 entstandenen Versorgungsverpflichtungen einschließlich Beihilfe (Altfälle) bestand noch Klärungsbedarf. Zuerst war angedacht, daß die Versorgungsverpflichtungen für die Personen, die bis zum Zeitpunkt der Fusion bereits einen Versorgungsanspruch haben, durch die Kirchengebiete der jetzigen Mecklenburgischen Landeskirche (ELLM) und der Pommerschen Kirche (PEK) bzw. die jetzigen Kirchenkreise der Nordelbischen Kirche (NEK) getragen werden sollten. Dies erwies sich im weiteren Diskussionsprozeß aus verschiedenen Gründen als nicht realisierbar. Nur bei einer Einbeziehung der Kosten für die Versorgung in den Vorwegabzug konnte gewährleistet werden, daß die Belastung der Nordelbischen Kirchenkreise gemäß der Machbarkeitsstudie (erstellt auf den Solldaten für das Haushaltsjahr 2007) nicht über fünf Prozent ansteigen würde. Auch die daraufhin erwogene Lösung, daß alle Kirchen sich an dem höchsten Deckungsgrad der jeweiligen Kirchen zu orientieren haben, mußte verworfen werden, da dies auch eine unüberwindbare finanzielle Hürde für die Nordelbische Kirche darstellte.

Zur endgültigen Klärung der Frage, wurde ein Aktuar beauftragt ein Gutachten zur vergleichenden Darstellung der jeweiligen Deckungsgrade der Versorgungsverpflichtungen der drei Kirchen zu erstellen. Dieses Gutachten liegt nun vor. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Gutachtens wird jetzt von den Kirchenleitungen der drei Kirchen vorgeschlagen, für ein gemeinsames Versorgungssystem (Altfälle) in der zukünftigen Kirche in Norddeutschland davon auszugehen, daß der Deckungsgrad der Versorgungsabsicherung auf das Niveau von mindestens 60% anzugleichen ist und alle Versorgungskosten in den Vorwegabzug aufzunehmen sind. Da die PEK den angestrebten Deckungsgrad bereits erreicht hat, besteht für sie kein Handlungsbedarf. Die NEK müßte die Entscheidung treffen, in den Jahren 2009, 2010 und 2011 keine Entnahmen aus der Stiftung Altersversorgung in der vorgesehenen Höhe von 15,6 Mio Euro vorzunehmen, um den angestrebten Deckungsgrad zu erreichen. Die ELLM wird zur Erreichung des angestrebten Deckungsgrades ihre Absicherung bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK) entsprechend erhöhen müssen. Hierfür stehen ausreichend Mittel aus der entsprechenden Versorgungsrücklage im Landeskirchlichen Haushalt zur Verfügung. Die auf Grund dieser neuen Voraussetzungen folgernden Unterschiede in der aktuellen Machbarkeitsstudie (Stand 28. August 2008) im Vergleich zu der vorhergehenden (Stand 26. Juni 2008), sind der Anlage zur Drucksache 122 zu entnehmen.

Die hier vorliegende Machbarkeitsstudie orientiert sich weiterhin an den Grundlagen des geltenden Finanzsystems der NEK und basiert auf den Haushaltssolldaten des Jahres 2007. Sie trifft eine Aussage darüber, wie die Finanzverteilung in einer gemeinsamen Kirche in Norddeutschland aussehen würde, wenn diese bereits zum 01. Januar 2007 realisiert worden wäre und es keine Veränderungen bei den Zuordnungen der Kosten für die Verwaltung sowie der Dienste und Werke gibt. Somit kann man aus der Machbarkeitsstudie keine konkreten Rück-

schlüsse ziehen, wie sich die tatsächliche Finanzverteilung zum Zeitpunkt der Fusion gestalten wird. Dies bleibt einer Fortschreibung der Machbarkeitsstudie vorbehalten. Wichtig für die NEK ist aber das Ergebnis, daß durch die Einbeziehung der ELLM und der PEK im Zuge der Bildung einer gemeinsamen Kirche in Norddeutschland zum vorgenannten Zeitpunkt, die Belastung der nordelbischen Kirchenkreise nicht über fünf Prozent liegen würde.

Für die ELLM und die PEK hätte die Einbeziehung im Zuge der Bildung einer gemeinsamen Kirche in Norddeutschland bedeutet, daß sie im Vergleich zu den ihnen im Jahr 2007 zur Verfügung stehenden Mitteln, mit deutlichen Mehreinnahmen hätten rechnen können. Die in der Machbarkeitsstudie ausgewiesene prozentuale Mehreinnahme in Höhe von 30,0 Prozent für die ELLM ist jedoch zu relativieren, da sie sich nicht auf das Gesamtvolumen des Landeskirchlichen Haushalts 2007 bezieht. Bezüglich der Gesamteinnahmen des Landeskirchlichen Haushalts 2007 in Höhe von rund 46,5 Mio Euro ergibt sich aus der Machbarkeitsstudie eine Mehreinnahme in Höhe von zwölf Prozent.

Da es sich bei der Machbarkeitsstudie wie bereits gesagt um eine Darstellung der „jetzigen“ Verhältnisse auf der Grundlage der Haushaltssolldaten des Jahres 2007 handelt, sei hier noch insbesondere auf zwei offene Fragen hingewiesen, welche direkten Einfluß auf den Zuweisungsbetrag an den zukünftigen Kirchenkreis Mecklenburg haben:

1. Bei Zuordnung der jetzigen Dienste und Werke der ELLM auf die Ebene der gemeinsamen Kirche in Norddeutschland oder die Ebene des zukünftigen Kirchenkreises Mecklenburg gemäß des von der Kirchenleitung der ELLM beschlossenen „Zuordnungspapiers“, kommt es zu einer Verringerung des Zuweisungsbetrages für den zukünftigen Kirchenkreis in Höhe von rund 2,3 Mio Euro. Dieser Rückgang ist systemkonform innerhalb des nordelbischen Finanzverteilungssystems. Aus dem Bereich der PEK liegen bis dato keine Angaben über die etwaige Zuordnung von Diensten und Werken vor, bei der NEK wird es zu keinen nennenswerten Veränderungen bei der Zuordnung kommen.
2. Im Rahmen des gemeinsamen Besoldungssystems sollen die unterschiedlichen Besoldungsniveaus in den vertragsschließenden Kirchen ab dem Jahr 2013 über einen Zeitraum von acht Jahren aneinander angepaßt werden. Die Finanzierung der Angleichung der Dienstbezüge der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter, wird von allen drei Kirchenleitungen als eine gemeinsame Aufgabe der künftigen Kirche in Norddeutschland angesehen. Dies ist insofern zu unterstreichen, da der Mehraufwand für die ELLM zur Angleichung der Dienstbezüge auf das heutige Niveau der NEK einen Großteil der „Mehrzuweisungen“ in Anspruch nehmen würde, wenn die Leistungen alleine vom zukünftigen Kirchenkreis Mecklenburg aufzubringen wären.

Ähnliches gilt für die Anpassungen der Vergütungen im Bereich der privat-rechtlich angestellten Mitarbeiter. Hierfür gibt es jedoch noch keine Vorschläge, von wem die finanziellen Mehrbelastungen zu tragen sind.

Abschließend bleibt zu sagen, daß nach Klärung der Frage, inwieweit und von wem Kostensteigerungen durch die Angleichung der Dienstbezüge und Vergütungen zu finanzieren sind, der zukünftige Kirchenkreis Mecklenburg gemäß der Annahmen der Machbarkeitsstudie mit Mehreinnahmen rechnen kann.

(Es gilt das gesprochene Wort)